

14. Jan. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 1 Abs. 1 TO.A, Bem. Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A, § 40 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10.3.1952 (BGBl. I S. 123)

Leitsätze:

1. Die Bemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen ist auch bei Tätigkeiten anwendbar, die weder in der TO.A noch in der TO.B ausdrücklich aufgeführt sind, die aber mit den Tätigkeitsmerkmalen beider Tarifordnungen vergleichbar sind.
2. Die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommenen Angestellten und Arbeiter der bisherigen Arbeitsämter und Landesarbeitsämter behalten ihre vor der Übernahme erworbene Rechtsstellung. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist nicht berechtigt, diese Rechtsstellung durch eine Änderungskündigung mit der Begründung zu beseitigen, sie müsse ihre Arbeitnehmer gleichbehandeln.

Aktenzeichen: 3 AZR 37/55

Urteil des BAG vom 14. Januar 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. AZR 37/55

3 LA 716/54 (Berlin)

Verkündet
am 14. Januar 1958

gez. Groll,
Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Hain und Dr. Meißner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. Dezember 1954 - 3 LA 716/54 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger, ein Schwerbeschädigter, wurde am 1. November 1949 von der Stadt Berlin beim Arbeitsamt Berlin als Ordner eingestellt und in die Vergütungsgruppe X der Anlage 1 zur TO.A eingereiht. Nach Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Jahre 1952 wurde er von dieser übernommen. Im Jahre 1953 ordnete die Hauptstelle der Beklagten an, daß die Dienstverhältnisse der Ordner, Boten, Pförtner usw. auf die Bestimmungen der TO.B umzustellen seien. Daraufhin kündigte der Präsident des Landesarbeitsamts Berlin das Dienstverhältnis des Klägers durch Schreiben vom 3. März 1953 fristgemäß zum 30. Juni 1953 zum Zwecke der Umgruppierung des Klägers von der Vergütungsgruppe X der Anlage 1 zur TO.A nach der Lohngruppe B der Anlage 2 zur TO.B. Mit Schreiben vom 23. März 1953 wurde die Kündigung zurückgenommen und dem Kläger versichert, daß sich an den bisher bestehenden Vertragsbedingungen nichts ändere. Am 3. September 1953 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. September 1952 von der Angestelltenversicherung zur Invalidenversicherung umgemeldet. Am 11. Juni 1954 kündigte die Beklagte das Dienstverhältnis des Klägers erneut zum 30. September 1954, wiederum mit dem Ziel der Einreihung des Klägers in die Lohngruppe B der Anlage 2 zur TO.B. Die Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte stimmte der Kündigung zu.

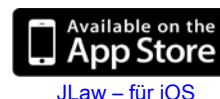
Der Kläger ist der Ansicht, die erneute Kündigung sei mit der Zusicherung bei Rücknahme der ersten Kündigung nicht zu vereinbaren. Die Kündigung sei auch sozial ungerechtfertigt. Er hat beantragt,

festzustellen, daß durch die mit Schreiben vom 11. Juni 1954 zum 30. September 1954 ausgesprochene Kündigung das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten nicht aufgelöst worden ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Beklagte habe durch die Rücknahme der ersten Kündigung das Recht zur Kündigung mit dem Ziele einer Umstufung des Klägers von der Vergütungsgruppe X der Anlage 1 zur TO.A in die Lohngruppe B der Anlage 2 zur TO.B nicht verwirkt, da sie mit der Rücknahme der ersten Änderungskündigung den früheren Rechtszustand nicht für unbeschränkte Zeit habe aufrechterhalten wollen. Sie habe vielmehr versucht, dem Kläger die Angestellteneigenschaft zu erhalten. Zu diesem Zweck habe sie in der Zwischenzeit die Zustimmung ihres Vorstandes einholen wollen. Das Landesarbeitsgericht meint aber, die zweite Kündigung sei unwirksam, weil der Kläger als Angestellter und nicht als Arbeiter anzusehen sei. Auf den Kläger finde der Tarifvertrag der Beklagten vom 17. Dezember 1952 für Angestellte Anwendung; denn der Kläger sei Angestellter im Sinne der Bestimmungen der TO.A, auf die dieser Tarifvertrag verweise. Nach § 1 Abs. 1 TO.A gelte diese Tarifordnung auch für diejenigen Personen, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausüben, sofern sie in der Anlage 1 aufgeführt seien. Die Tätigkeit des Klägers entspreche aber den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe X der Anlage 1. Er übe eine gewisse Aufsichtstätigkeit über das im Amtsgebäude verkehrende Publikum aus und habe für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Vorräumen der einzelnen Dienststellen zu sorgen. Daß er den diese Dienststellen in Anspruch nehmenden Personen auch noch den Weg zu den für die einzelnen Besucher in Frage kommenden Sachbearbeitern weise, berechtige nicht, seine Einreihung in die Vergütungsgruppe X



- 4 -

auszuschließen. Hinzu komme, daß der Kläger nachmittags ab 14 Uhr bei der Postabfertigung helfe. Außerdem sei im Dienstvertrag des Klägers die Vergütungsgruppe X der Anlage 1 zur TO.A vereinbart worden, so daß diese nunmehr nach der Bemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen maßgebend sei.

II. Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist, wenn auch nicht in allen Teilen der Begründung, so doch im Ergebnis zuzustimmen.

1. Die Beschäftigung des Klägers als Angestellter entsprach jedenfalls bis zur Übernahme durch die beklagte Bundesanstalt den für die Angestellten der Stadt Berlin - zu denen der Kläger seinerzeit gehörte - maßgebenden Bestimmungen. Er fiel damals unter den Rahmentarifvertrag für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten vom 24. Januar 1949. Auf ihn war daher nach § 27 dieses Rahmentarifvertrages die TO.A anwendbar. Diese bestimmt im § 1 Abs. 1, daß sie für über 18 Jahre alte Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gilt, wenn diese in einer die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beanspruchenden, nach § 1 des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig oder in der Anlage 1 aufgeführt sind. Schon daraus geht hervor, daß die Ausübung einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit keine unbedingte Voraussetzung für die Anwendung der TO.A ist, da auch die Ausübung einer Tätigkeit, die in der Anlage 1 genannt ist, ausreicht. Darüber hinaus heißt es in der einen Bestandteil der TO.A darstellenden Bemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen, daß bei Tätigkeiten, die sowohl in der TO.A wie in der TO.B aufgeführt sind, durch Dienstordnung oder durch Arbeitsvertrag bestimmt wird, ob die Beschäftigung als Angestellter oder als Lohnempfänger erfolgen soll, ohne daß es darauf abgestellt wird, ob die Tätigkeit angestellten-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

oder invalidenversicherungspflichtig ist. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Tätigkeit des Klägers angestelltenversicherungspflichtig ist, da er bereits nach der Bemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen als Angestellter anzusehen ist.

Ausdrücklich ist allerdings die Tätigkeit eines Ordners weder in der Anlage 1 zur TO.A noch in der Anlage 2 zur TO.B genannt. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an, weil die dort aufgeführten Tätigkeiten nicht erschöpfend, sondern nur beispielhaft genannt sind. Die Anwendung der Bemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen ist auch dann gerechtfertigt, wenn die Tätigkeit eines Ordners mit allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen in beiden Anlagen vergleichbar ist; denn auch dann liegt ein Fall vor, der der Klärung durch Dienstordnung oder Arbeitsvertrag bedarf, wie sie die Bemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen im Auge hat.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Tätigkeit eines Ordners mit der in der Vergütungsgruppe X der Anlage 1 zur TO.A genannten vorwiegend mechanischen Tätigkeit im sonstigen Innendienst vergleichbar ist. Andererseits kann diese Tätigkeit aber auch mit der in der Lohngruppe C zur TO.B erwähnten einfachen Tätigkeit verglichen werden, die eine handwerkliche oder besondere Anlernung nicht erfordert. Eine Dienstordnung, die den Ordner in eine der beiden Berufsgruppen hätte eingliedern können, ist für die Berliner Verwaltung nicht erlassen worden. Zwar bestimmte die Besondere Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums in der Fassung vom 7. März 1942 (RABl. Nr. 9 Seite I 138), daß die Ordner bei den Arbeitsämtern den Lohn der Lohngruppe B der Anlage 2 zur TO.B erhalten. Diese Dienstordnung galt jedoch ihrem



- 6 -

Geltungsbereich nach nicht für die Berliner Verwaltung. Die Stadt Berlin konnte daher nach der Bemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen mit dem Kläger durch Dienstvertrag vereinbaren, daß seine Beschäftigung als Angestellter erfolgt, zumal sie auch die übrigen Ordner bei den Arbeitsämtern als Angestellte behandelte, nachdem, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, die Arbeitsverwaltung im Gebiet der Stadt Berlin nach dem Kriege ein Teil der Berliner Stadtverwaltung geworden war. Dieses Vorgehen entsprach im übrigen ihrem Gruppenplan, in dem bei der Vergütungsgruppe X die mit den Ordnern vergleichbaren Aufseher aufgeführt sind. Zwar stellt der Gruppenplan kein Tarifrecht dar (BAG 2, 310 314; BAG AP Nr.17 zu § 3 TO.A). Aus ihm ergibt sich jedoch die bei der Stadt Berlin herrschende Übung, die bei der Eingruppierung des Klägers zu beachten ist (vgl. BAG AP Nr.6 zu § 3 TO.A).

2. Dadurch, daß die Beklagte den Kläger übernahm, hat sich an der Rechtsstellung des Klägers nichts geändert, da sie ihn zunächst unter denselben Bedingungen weiter beschäftigte. Eine Änderung an der vom Kläger tarifmäßig erworbenen Vergütungsgruppe X der Anlage 1 zur TO.A ist auch dadurch nicht eingetreten, daß die Beklagte am 17. Dezember 1952 einen Tarifvertrag für Angestellte und einen Tarifvertrag für Arbeiter abgeschlossen hat. Denn der Kläger fällt nicht etwa unter den Tarifvertrag für Arbeiter, sondern unter den Tarifvertrag für Angestellte, der die TO.A in Bezug nimmt. Wenn es in dem Eingang des letzteren Tarifvertrages heißt, daß er für die Angestellten der Beklagten geschlossen wird, so können damit - der Begriff des Angestellten ist dort nicht festgelegt - vernünftigerweise nur die Personen gemeint sein, die bisher mit Recht die Rechtsstellung eines Angestellten hatten. Der Kläger hat schließlich seine tarifmäßig erworbene Stellung als Angestellter auch dadurch nicht verloren, daß er im Jahre 1953 von der Angestelltenversicherung zur Invalidenver-

- 7 -



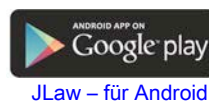
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sicherung umgemeldet worden ist. Diese Ummeldung konnte allein sozialversicherungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

3. Die vom Kläger tarifmäßig erworbene Rechtsstellung konnte die Beklagte durch die von ihr ausgesprochene Änderungskündigung vom 11. Juni 1954 nicht beseitigen, weil dem Kläger durch § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I Seite 123, im folgenden: ErrichtungsG) der Rechtszustand garantiert wird, den er zur Zeit der Übernahme tarifmäßig erworben hatte. Allerdings ist deswegen die Änderungskündigung noch nicht unzulässig. Die Beklagte kann sich jedoch wegen der Garantie des Besitzstandes im ErrichtungsG nicht auf die Betriebsbedingtheit der vorliegenden Änderungskündigung berufen. Zwar wird das im § 40 Abs. 1 ErrichtungsG nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es ergibt sich jedoch aus der richtigen Auslegung dieser Bestimmung.

Nach dieser Vorschrift treten die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Angestellten und Arbeiter mit dem Inkrafttreten des ErrichtungsG in den Dienst der Bundesanstalt. Ein Vorbehalt ist dabei nicht gemacht worden. Der Beklagten wurde insbesondere nicht die Möglichkeit eingeräumt, die Dienstverträge zu ändern. Der Gesetzgeber war im Gegenteil bestrebt, die Landesbediensteten zu schützen. So sah der ursprüngliche Gesetzentwurf (Verhandlungen des Deutschen Bundestages 1. Wahlperiode 1949 Drucksache Nr. 2875) im § 41 Abs. 2 und 3 ein außerordentliches Kündigungsrecht der Beklagten aus Anlaß des Überganges vor. Der Bundesrat hat jedoch diese Bestimmungen gestrichen (vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages a.a.O. Drucksache Nr. 3107). Zur Begründung hat er unter anderem ausgeführt: "Man sollte endlich aufhören, mit jeder Organisationsänderung eine Änderung der Personal-Rechtsgrundsätze zu Lasten der Bediensteten zu verbinden."



- 8 -

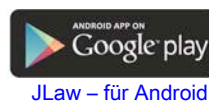
Ebenso hat der Bundesrat den ursprünglichen § 38 gestrichen, der bestimmte, daß bei der Übernahme Anstellungen, Beförderungen und Festsetzungen des Besoldungsdienstalters unberücksichtigt bleiben, soweit sie den für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen widersprechen. Daraus wird erkennbar, daß bisher im Landesdienst zu Recht erworbene Rechtsstellungen durch die Übernahme in die Bundesanstalt nicht beeinträchtigt werden sollten. Es ist daher davon auszugehen, daß die Übernahme der Angestellten durch die Bundesanstalt zu den gleichen Bedingungen wie bisher zu erfolgen hatte (vgl. Krebs, AVAVG, 1957, § 40 BAG Anm. 1; Wehner, Das Arbeitsamt, 1952, Seite 90), zumal der Gedanke der Beibehaltung des bisher zu Recht erworbenen Rechtszustandes in § 40 Abs. 2 ErrichtungsgG einen Ausdruck gefunden hat.

Die hier vorgenommene Auslegung entspricht der Rechtsprechung und Literatur zu einer ähnlichen Vorschrift, nämlich zu § 228 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I Seite 187 ff.), der die Übernahme der nicht unter § 225 Abs. 5 dieses Gesetzes fallenden Angestellten durch die damals begründete Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angeordnet hat. Rechtsprechung und Literatur vertraten die Auffassung, daß dem von der Reichsanstalt übernommenen Arbeitnehmer durch § 228 sein Besitzstand an Rechten aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis in dem Umfange gewahrt bleibt, wie er im Zeitpunkt der Übernahme dem bisherigen Arbeitgeber gegenüber bestanden hat (RAG ARS 9, 170 [175]; 11, 259 [261 f.]; 14, 18 [20]; 16, 99; 22, 196 [198]; Fischer, Kommentar zu dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, 1928, § 228 Anm. 3.). Angesichts dieser wiederholt ausgesprochenen Ansicht hätte im Errichtungsgesetz, das sich insoweit mit ähnlichen Problemen zu befassen hatte und befaßt hat, schon das Gegenteil zum Ausdruck kommen müssen, um die Beklagte von der Bindung an die Verträge der übernommenen Angestellten zu befreien. Das

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist jedoch nicht geschehen. Der Gesetzgeber wollte das offenbar auch nicht tun, wie aus den Vorarbeiten zum ErrichtungsgG zu ersehen ist. Es sollte danach vielmehr den übernommenen Angestellten ihre bisherige Rechtsstellung erhalten bleiben. Wenn die Formulierung des Errichtungsgesetzes das nicht so eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, wie es bei § 18 Abs. 1 des zeitlich späteren Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857; vgl. dazu AP Nr. 1 und 2 zu § 18 BundVersAnstG f. Angest.) geschehen ist, so hindert das die hier vorgenommene Auslegung nicht.

Will demnach § 40 Abs. 1 ErrichtungsgG dem Kläger die von ihm im Landesdienst von Berlin tarifmäßig erworbene Rechtsstellung als Angestellter erhalten, so muß demgegenüber die Besondere Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reiches und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums in der Fassung vom 7. März 1942, die die Ordner bei den Arbeitsämtern in das Lohngruppenverzeichnis der TO.B einordnet, zurücktreten. Die Beklagte kann insbesondere dem Kläger die Stellung als Angestellter nicht im Wege der Änderungskündigung mit der Begründung nehmen, daß sie den Kläger mit den Ordnern im übrigen Bundesgebiet, die als Arbeiter beschäftigt seien, gleichstellen müsse. Denn daß die Rechtsstellung der Angestellten in den einzelnen Ländern verschieden gewesen sein kann, setzt das Errichtungsgesetz voraus, daß es dennoch dabei bleiben soll, ist aber gerade aus dem übergeordneten Gedanken eines Schutzes der bisherigen Rechtsstellung der eigentliche Sinn des § 40 Abs. 1. Die Beklagte kann daher die Betriebsbedingtheit der Änderungskündigung nicht mit dem Hinweis begründen, daß sie in ihrer Verwaltung nach deren Überführung



- 10 -

und Vereinigung auf Bundesebene nunmehr ausnahmslos gleiche Rechtsverhältnisse auch zu Lasten derer begründen müsse, die von ihr aus der bisherigen Länderverwaltung übernommen sind.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Hain

Meißner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)